

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben Erneuerung eines Brückenbauwerkes (Eisenbahnüberführung)

Streckenabschnitt Altentreptow - Sternfeld

Bahn-km 149,630

Betroffene Gemeinde: Altentreptow

- Anhörungsverfahren

Das Eisenbahn- Bundesamt, Außenstelle Hamburg /Schwerin, hat für die o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom 22. Oktober 2018 bis 21. November 2018 in der Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17187 Altentreptow zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Wesentliche Inhalte der Planunterlagen sind folgende:

Unterlage	Bezeichnung	Band
1	Erläuterungsbericht mit Anlagen	1
2	Übersichtskarten und -pläne	1
3	Lagepläne	1
4	Bauwerksverzeichnis	1
5	Grunderwerbspläne	1
6	Grunderwerbsverzeichnisse	1
7	Bauwerkspläne	1
8	Baustelleneinrichtung -und Erschließungspläne	1
9	Landschaftspflegerische Begleitplanung	1
10	Artenschutzrechtlicher fachbeitrag	1
11	Baulärm- und Erschütterungsgutachten	2
12	Brand- und Katastrophenschutz	2
13	Bemessung Bauwasserhaltung	2
14	Bauwerkszustandsbewertung der EÜ	2

Kurzdarstellung des geplanten Bauvorhabens

Die Brücke am km 149,6+30 überführt die Bahnstrecke 6088 Berlin - Neubrandenburg - Stralsund über die Barkower Straße (Landesstraße 27) in der Stadt Altentreptow. Die Brücke steht unter Denkmalschutz.

Es soll von den bisher überführten vier Gleisen zukünftig nur noch das durchgehende Betriebsgleis Gleis 2 überführt werden. Aber die Brücke soll so breit hergestellt werden, um ein verlängertes Gleis 1 überführen zu können.

Es ist vorgesehen, die vorhandene Eisenbahnüberführung am km 149,630 mit einer lichten Weite von 7,7 m (rechtwinklig zur Straße) und einer lichten Höhe von mind. 5,26 m durch eine neue Eisenbahn-

überführung mit einer lichten Weite von 9,6 m (rechtwinkelig zur Straße) und einer lichten Höhe von mind. 5,12 m in gleicher Lage zu ersetzen.

Dazu wird der östliche/rechte Teil der Bestandsbrücke zurückgebaut und hier die neue Eisenbahnüberführung auf einer Verschubbahn hergestellt. Nach Rückbau des westlichen/linken Teils der Bestandsbrücke wird die neue Brücke in die dortige Endlage verschoben. Damit wird das alte Brückenbauwerk vollständig ausgebaut.

Das neue Brückenbauwerk besteht aus einem Stahlbetonhalbrahmen. Allseitig werden Flügelwände parallel zur Straße aus Stahlbeton errichtet. Auf den Randkappen und den Flügelwänden werden Geländer als Absturzsicherung montiert.

Die Barkower Straße wird im Bereich der EÜ von einer einstreifigen Straße mit einer Breite von 4,0 m auf eine zweistreifige Straße mit einer Breite von 6,0 m ausgebaut und erhält beidseitig einen Gehweg. Vor und hinter der EÜ ist die Barkower Straße bereits eine zweistreifige Straße mit einer Breite von 6,0 m und einem einseitigen Gehweg auf der südlichen Straßenseite.

Ein Teil einer benachbarten Garage muss bauzeitlich zurückgebaut werden und wird nach Fertigstellung der Brücke wieder errichtet.

Zur Baufeldfreimachung und Herstellung von Baustraßen werden die Weichen (30, 31, 33) und Teillängen der Gleise 1 (127 m) und 9 (428 m) ersatzlos zurückgebaut. Weiterhin wird die Weiche 28 verschoben und die Weichen 4, 21 und 25 werden ausgebaut und die Lücken in den Gleisen geschlossen. Damit bleiben im Bf. Altentreptow nur noch Gleis 1 und 2 betrieblich nutzbar, was als Infrastruktur für den Eisenbahnverkehr ausreichend ist.

Die Baumaßnahme wird von außen über zwei Baustraßen von Süden und Norden bzw. direkt von der überführten Barkower Straße aus durchgeführt. Es werden dafür und zur Baustelleneinrichtung auch Flächen Dritter in Anspruch genommen. Einige Oberbauarbeiten werden auch vom Gleis aus durchgeführt.

Für den Ersatzneubau sind Sperrungen der Bahnstrecke und der Straße erforderlich.

Weitere Arbeiten an technischen Anlagen (u.a. Stellwerk LST, Weichenheizungsanlage, Oberleitungsanlage) werden vorgenommen.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

1. Gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) kann sich die betroffene Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist d.h. bis spätestens 20. Dezember 2018, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17187 Altentreptow oder beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Erich-Schlesinger Straße 35 in 18059 Rostock Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei den zuständigen Behörden äußern.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden nichtanonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für die Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Ein-

gaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt.

Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepass die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz, AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg / Schwerin. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen und die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19a Abs. 3 AEG).

8. Nach § 5 UVPG wurde eine Einzelfallprüfung für das Bauvorhaben durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass das geplante Bauvorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Das Ergebnis wurde entsprechend § 19 UVPG auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle Hamburg / Schwerin am 26.06.2018 bekannt gemacht und liegt außerdem der Planunterlage bei.

9. Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://strassenbauverwaltung.mvnet.de>

Serviceseite Anhörungsbehörde

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

im Auftrag

gez. Bernd Stukowski

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V